



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Gewerberecht
zH Frau Mag.^a Ruth Friehe-Leitl
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2021/1286/FISa/SIRU
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Florian Salzburger, B.A.

DW: 1461

Innsbruck, 12.03.2021

Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes, mit der der Innsbrucker Taxitarif 2020 geändert wird

Bezug: Ihre GZ.: Gew-20(4)/87-2021
Ihr Schreiben vom 08.03.2021

Sehr geehrte Frau Mag.^a Ruth Friehe-Leitl,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Verordnungsentwurf des Amtes der Tiroler Landesregierung, mit dem der Innsbrucker Taxitarif 2020 geändert wird, wie folgt Stellung:

Mit der Novelle des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes (GelverkG) wurde § 14 Abs. 1b geändert (Inkrafttreten 1. März 2021) und ein neuer § 14 Abs. 1c eingefügt (Inkrafttreten 1. Juni 2021).

In der täglichen Praxis bedeuten die Änderungen im GelverkG für Taxifahrten im vom Landeshauptmann festgelegten Innsbrucker Tarifgebiet Folgendes:

Bei Fahrten, welche im Wege eines Kommunikationsdienstes, sprich per Telefon oder via Handyapplikation, bestellt werden, darf künftig anstelle verbindlicher Tarife ein pauschales Mindestentgelt verrechnet werden. Der Fahrpreis ist bereits bei der Bestellung zu vereinbaren und darf im Nachhinein nicht überschritten werden. Außerdem ist es künftig möglich, bei solchen Fahrten, welche über einen Kommunikationsdienst bestellt werden, den Fahrpreis mit anderen Fahrgästen zu teilen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden. In die-

sem Fall ist die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtlich verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises im Vorhinein bekanntzugeben.

Um Preis- und Sozialdumping im heimischen Taxigewerbe bereits vorzeitig zu unterbinden, wurde von Seiten der Wirtschaftskammer Tirol die Einarbeitung eines solchen Mindestentgeltes im Taxitarif der Landeshauptstadt als erforderlich erachtet.

Anfänglich forderte die Wirtschaftskammer Tirol folgende Implementierungen: Das neu einzuführende Mindestentgelt (ohne inkludierte Kilometer) sollte 6,- Euro, das Mindestkilometerentgelt 2,- Euro pro Kilometer und das Vermittlungsentgelt ebenfalls 2,- Euro betragen. Von einer Festlegung von erhöhten Sonn-, Feiertags- und Nachtentgelten sowie eines Wartezeitentgeltes, wie im herkömmlichen Tarif, wurde abgesehen. Das ursprünglich von Seiten der Wirtschaftskammer eingebrachte Vermittlungsentgelt in der Höhe von 2,- Euro wurde nach der ersten Vorbesprechung zwischen WK Tirol und AK Tirol gestrichen, da es den Taxitarif nach Ansicht der AK Tirol ungerechtfertigt verteuern würde.

Nach einem sozialpartnerschaftlichen Vorgespräch mit Vertretern der Wirtschaftskammer Tirol kam es am 3. Februar 2021 zum ersten offiziellen Besprechungstermin mit Mitarbeiter*innen des Landes Tirol, der Stadt Innsbruck sowie der Arbeiterkammer Tirol. Im Zuge dieser Besprechung einigte man sich auf folgende Anpassungen hinsichtlich des Mindestentgeltes im Innsbrucker Tarifgebiet:

Das Mindestentgelt beträgt 7,- Euro inklusive 1.000 Meter Wegstrecke. Analog zum herkömmlichen Streckentarif beträgt das Mindeststreckenentgelt 2,- Euro pro Kilometer. Bei geteilten Fahrten mit mehreren Fahrgästen setzt sich der Gesamtbetrag der Fahrt aus dem Mindestgrundentgelt und dem je nach Strecke errechneten Mindeststreckenentgelt zusammen. Dieser Gesamtbetrag wird im Anschluss durch die Anzahl der Fahrgäste geteilt.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erhebt daher gegen die Anpassungen des Innsbrucker Taxitarifs 2020 keinen Einwand, da diese in den vorangegangenen Verhandlungen entsprechend vereinbart wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner